

Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Biberstein

Wenn Sie Sozialhilfeleistungen beantragen oder bereits beziehen, sind verschiedene Regeln einzuhalten. Das sozialhilferechtliche Existenzminimum setzt sich aus dem Betrag für den Lebensunterhalt, die Gesundheit und das Wohnen zusammen.

Gemäss SKOS-Richtlinien kann die Gemeinde individuell die Höhe der Mietzinse je nach Haushaltsgrösse festlegen. Wenn Sie aus einer anderen Gemeinde nach Biberstein umziehen und Sie bereits Sozialhilfeleistungen bezogen haben, sind Sie verpflichtet, beim neuen Mietvertrag die Richtlinien von Biberstein einzuhalten.

Wenn Sie einen neuen Antrag auf Sozialhilfeleistungen einreichen und Ihr Mietzins über den Richtlinien liegt, werden die effektiven Wohnkosten nur bis zum nächsten Kündigungstermin akzeptiert. Bei einer vertraglich festgesetzten längeren Mietdauer muss ein Nachmieter gesucht werden.

Die Richtmietzinse (Stand 1. Januar 2017) in Biberstein sehen folgendermassen aus:

Personen	Miete pro Monat, exkl. Nebenkosten
1	Fr. 800.00
2	Fr. 1'000.00
3	Fr. 1'200.00
4	Fr. 1'400.00
ab 5	Fr. 1'600.00

Grundsätze

- Die Mietzinsobergrenzen beziehen sich auf die Monatsmiete ohne Nebenkosten.
- Kosten für Garagen oder Abstellplätze werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- Wohngemeinschaften werden speziell behandelt.
- Bei den oben erwähnten Richtlinien handelt es sich um effektive Grenzwerte. Es kann kein Rechtsanspruch auf Übernahme von Wohnkosten in diese Höhe aus diesen Richtlinien abgeleitet werden. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, ihre Wohnkosten möglichst tief halten.